



17.10.2018 Kollegeninformation Nr. 10 **ZUM AUSHANG** Seite 1/2

Probleme mit der Beihilfe – Nichtanerkennung von Begründungen des 3,5 fachen Gebührensatzes bei Zahnarztrechnungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit einiger Zeit gibt es bei der Anerkennung von Begründungen für einen höheren Steigerungsfaktor (3,5) bei Zahnarztrechnungen Probleme durch die Beihilfestelle des Landesamtes für Finanzen (LfF).

Hintergrund der aktuellen restriktiven Anerkennungspraxis ist, dass Zahnärzte inzwischen auffallend häufig den 3,5 fachen Satz für Behandlungen ansetzen, die nach Ansicht des LfF bereits vom Schwellenwert (2,3 fach) erfasst sind.

Nach der Rechtsprechung deckt der Schwellenwert die Mehrzahl der Behandlungsfälle ab, die nicht überdurchschnittlich aufwendig oder schwierig oder durch ungewöhnliche Besonderheiten gekennzeichnet sind. Die Begründung des Zahnarztes muss die konkreten Gründe genau erkennen lassen, weshalb die Leistungen besonders schwierig und zeitaufwendig sind. Diese Anforderungen an eine Begründung hat die Beihilfestelle schon immer verlangt.

In der Folge hat nun der Bayerische Rechnungshof den Beihilfestellen eine kritische Prüfung der Begründung für einen höheren Steigerungssatz auferlegt, so dass Beamte vermehrt einen nicht unerheblichen Anteil der Zahnarztrechnungen selbst tragen müssen.

Aus dem Umstand, dass die private Krankenversicherung die Kosten anstandslos erstattet, lässt sich kein Anspruch gegenüber der Beihilfe ableiten. Im Gegensatz zur Versicherung, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zur Leistung verpflichtet ist, obliegt die Beurteilung, ob die Gebühren angemessen und notwendig waren gemäß der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBHV), der Beihilfestelle.

Was können Betroffene tun:

Ist der Betroffene noch in einer laufenden Behandlung, dann sollte er den behandelnden Arzt um eine tragfähige Begründung für seine Rechnung bitten, um diese zusammen mit Rechnung einreichen zu können.

Hat der Betroffene bereits die Rechnung eingereicht und nur eine anteilige Kosten-erstattung wegen Überschreitung des Schwellenwertes erhalten, dann kann er Widerspruch oder Klage einreichen. In beiden Fällen muss unbedingt die in der Rechtsbehelfsbelehrung angegebene Frist eingehalten werden. Es empfiehlt sich grundsätzlich zunächst ein Widerspruch mit einer entsprechenden Begründung des Zahnarztes. Das





Seite 2/2

LfF zieht in Zweifelsfällen auch einen Gutachter hinzu, der die Begründung des Zahnarztes überprüft und eine Stellungnahme dazu abgibt.

Wurde der Widerspruch zurückgewiesen, bleibt die Möglichkeit der Klage. Die Erfolgsaussichten sind immer einzelfallabhängig.

Mitglieder des bpv können sich für eine Beratung frühzeitig an das Rechtsschutzreferat wenden.

Bitte beachten Sie:

Diese Erläuterungen ersetzen keine Rechtsberatung. Auch im Falle einer Klage besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene im Unterliegensfall neben den Kosten der Zahnarztrechnung auch die Verfahrenskosten zu tragen hat. Zudem müssen die Zahnarztrechnungen immer im Voraus beglichen werden.

Mit kollegialen Grüßen

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin
Referat Rechtsschutz im bpv

Sarah Jockers
Justiziarin des bpv

